

Bauhaus-Universität Weimar

Intern

Dr. Horst Henrici

Per E-Mail

An alle Beschäftigten
der Bauhaus-Universität Weimar

Kanzler

12. Dezember 2023

Belehrung zum Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken und sonstigen Vorteilen für Bedienstete des Freistaates Thüringen

Sehr geehrte Damen und Herren,

Bearbeiterin: Fr. Lorbeer

ich habe die Aufgabe, Sie regelmäßig über die Verpflichtungen, die sich aus § 42 Beamtenstatusgesetz sowie der Thüringer Richtlinie zur Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung des Freistaates Thüringen vom 8. Januar 2019 ergeben, zu belehren. Dem komme ich mit nachstehender Information zur Rechtslage nach:

Cranachstraße 47
99423 Weimar

Postanschrift
99421 Weimar
Deutschland

Die Bediensteten dürfen grundsätzlich keine Belohnungen, Geschenke oder sonstigen Vorteile für sich oder eine dritte Person in Bezug auf ihr Amt bzw. auf ihre dienstlichen Tätigkeiten fordern oder annehmen. Bedienstete müssen jeden Anschein vermeiden, im Rahmen ihrer Amtsführung für persönliche Vorteile empfänglich zu sein (vgl. § 42 Beamtenstatusgesetz sowie § 3 Abs. 3 TV-L). Derartige Angebote von Belohnungen, Geschenken oder sonstigen Vorteilen sind unverzüglich und unaufgefordert der oder dem Dienstvorgesetzten schriftlich mitzuteilen.

Telefon
+49 (0) 36 43/58 12 05

Fax
+49 (0) 36 43/58 12 14

E-Mail
jana.lorbeer@uni-weimar.de

Ausnahmen vom Annahmeverbot bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der oder des Dienstvorgesetzten. Lediglich für geringwertige Aufmerksamkeiten bis zu einem Wert von 25 EUR, übliche Bewirtungen und geringfügige Dienstleistungen gilt eine stillschweigende Zustimmung (Ziffer I.4 der Verwaltungsvorschrift). Die Annahme von Geld – gleich in welcher Summe – ist in keinem Fall genehmigungsfähig. Zuwiderhandlungen können zu dienst- bzw. arbeitsrechtlichen sowie strafrechtlichen Sanktionen führen.

www.uni-weimar.de

Über den Link <https://www.uni-weimar.de/de/universitaet/struktur/beauftragte-an-der-bauhaus-universitaet-weimar/antikorrupsionsbeauftragte/> sind die zu beachtenden einschlägigen Rechtsgrundlagen sowie die Kontaktdaten der Antikorrupsionsbeauftragten und der internen Meldestelle zur Meldung von Rechtsverstößen nach dem Hinweisgeberschutzgesetz jederzeit abrufbar. Frau Lorbeer steht Ihnen als Antikorrupsionsbeauftragte für Ihre Rückfragen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Horst Henrici